

67. Flächennutzungsplan-Änderung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange in der FNP-Änderung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung soll für die Neuordnung des Rettungsdienstes im Bereich Großefehn / Wiesmoor ein neuer, zentral im Einsatzgebiet gelegener Standort in Voßbarg entwickelt werden. Hierfür konnte nur ein einziges geeignetes Flurstück gefunden werden. Dieses ist deutlich größer als für die Rettungswache erforderlich. Da das betreffende Flurstück nur im Ganzen zu erwerben war, möchte die Stadt Wiesmoor infolge dringenden Handlungsbedarfes hinsichtlich der in Voßbarg vorhandenen Kindertagesstätte die übrige Teilfläche für eine neue Kindertagesstätte nutzen.

Die betreffende Fläche ist im Norden, Nordwesten und Osten von Siedlungsbestand und im Südwesten und Süden von Straßen umgrenzt. Die Fläche stellt sich als Siedlungslücke dar und soll daher unter Berücksichtigung der Umweltbelange genutzt werden, um den Siedlungsbereich von Voßbarg entsprechend abrunden zu können.

Der örtliche Siedlungsbestand ist derzeit nicht vollständig als Baufläche dargestellt und / oder durch Satzungen gesichert. Mit der vorliegenden Planung kann dies daher bereinigt und auf diese Weise auch im Flächennutzungsplan ein abgerundeter Ortsrand erreicht werden.

Die vorliegende Planung betrifft insofern einen Standort, der durch die umliegenden Siedlungsflächen bereits entsprechend vorgeprägt ist. Im Änderungsbereich sind auch keine weiteren schützenswerten Biotopstrukturen vorhanden. Entlang der außerhalb des Änderungsbereichs verlaufenden Straße „Seitenweg“ ist eine gesetzlich geschützte, erhalten bleibende Wallhecke vorhanden. Südlich der B 436 verläuft in einem Abstand zwischen rund 80 m und 130 m der geschützte Landschaftsbestandteil in schmaler Längsausdehnung „Hohlweg bei Strackholt / Voßbarg“. Dieser wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind im Umfeld keine sonstigen hochwertigen Biotopstrukturen vorhanden.

Der Standort für die Rettungswache wurde zwar hauptsächlich den Erfordernissen für diese spezielle Nutzung entsprechend ausgewählt, stellt aber in Siedlungsrandlage mit abrundender Wirkung eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar und liegt auch mit Blick auf die naturräumlichen Gegebenheiten günstig. Denn anders als umlaufend von Nordwest über Nordost bis Südost hat sich hier kein Hochmoor sondern mittlerer Podsol-Pseudogley gebildet, der sich hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes sowie als Baugrund für eine Nutzung als potenzielles Bauland deutlich günstiger darstellt als die im weitaus größten Teil des Gebietes der Stadt Wiesmoor vorhandenen Hochmoore.

Die Stadt Wiesmoor hat daher beschlossen, in diesem städtebaulich wie naturräumlich günstigen Bereich die dreiecksförmige Fläche zwischen den Straßen „Hauptstraße“ (B 436), „Westerender Straße“ und „Seitenweg“, soweit sie noch nicht als Baufläche dargestellt oder über Satzungen gesichert ist, ebenfalls als Baufläche auszuweisen, um hier die in Voßbarg erforderliche Rettungswache des Landkreises Aurich und ergänzend die für Voßbarg absehbar erforderliche neue Kindertagesstätte unterbringen zu können.



Infolgedessen umfasst der Änderungsbereich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen östlich angrenzenden Siedlungsbereich, der noch nicht als Baufläche dargestellt und mit anderweitigen Satzungen überplant ist.

Entlang der B 436 ist der Änderungsbereich zudem von Verkehrslärm beeinträchtigt, in dessen Folge auf Bebauungsplanebene entsprechende Schallschutzfestsetzungen erforderlich sind. Mit den dort vorgesehenen Nutzungsmaßen, der Bauweise und den überbaubaren Flächen wird sich die Neubebauung zugleich verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Die insofern deutlich begrenzten Umweltauswirkungen wurden jeweils schutzgutbezogen geprüft und im Rahmen des Umweltberichtes dokumentiert.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen, die bereits durch den umliegenden Siedlungsbereich entsprechend vorgeprägt sind und die umgrenzenden Straßen erschlossen werden können, können stärkere Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild vermieden werden. Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete sind von der vorliegenden Planung ohnehin nicht betroffen (s. o.). Auch Rote-Liste-Pflanzenarten bzw. -Gesellschaften wurden nicht gefunden, so dass Populationen gefährdeter, lebensraumtypischer Pflanzenarten nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt sind durch Nutzung einer durch intensive Landwirtschaft vorbelasteten Siedlungslücke mit einem durch wasserbauliche kulturtechnische oder bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund stark überprägten Naturboden entsprechend gering. Durch Verringerung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß werden sie zusätzlich gemindert. Die verbleibenden, auf der vorbereitenden Planungsebene nicht darstellbaren Beeinträchtigungen werden auf der nachfolgenden verbindlichen Planungsebene ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich infolge der Nutzung einer am Ortsrand gelegenen Siedlungslücke, die durch den Siedlungsbestand entsprechend überprägt ist und mit deren Nutzung ein abgerundeter Ortsrand mit harmonisch abgestimmtem Orts- und Landschaftsbild erreicht wird, Veränderungen, die in der Umweltprüfung als nicht erheblich bewertet werden und aus städtebaulicher Sicht eher positiver Art sind. Hinsichtlich Kultur- und sonstigen Sachgütern besteht keine Betroffenheit bzw. es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Hinsichtlich Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt wird sich die Umweltsituation durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich verschlechtern.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich Anwohner am Seitenweg, der Landkreis Aurich, der Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland, das LBEG, die NLStBV, der NLWKN, die Ostfriesische Landschaft, die Sielacht Stickhausen, der OOWV, die EWE und die Telekom mit abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur vorliegenden Planung geäußert. Hiervon für die Umweltbelange maßgeblich sind nur die Stellungnahmen des Landkreises Aurich, des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland, des LBEG und des NLWKN.



Die Anwohner am Seitenweg haben sich gegen die geplante Errichtung einer Zufahrt für das Bauvorhaben eines Kindergartens gewandt. Als Gründe haben sie hierfür u. a. eine unzumutbare Lärmbelästigung aus erhöhtem Verkehrsaufkommen angegeben, die u. a. auch zu den Umweltbelangen zählt. In dem erfolgten Schallschutzgutachten wurde u. a. auch der Schallschutz für die benachbarten Anwohner mit dem Ergebnis geprüft, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen für die umliegende Wohnbebauung eingehalten werden. Eine unzumutbare Lärmbelästigung auch im Bereich der vom „Seitenweg“ abzweigenden Zufahrt ergibt sich somit nicht.

Der Landkreis hat hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange zum Vorentwurf Überarbeitungsbedarf im Umweltbericht bezüglich verschiedener Inhalte festgestellt und auch zum Entwurf in der Weise Stellung genommen, dass mehrere Aspekte zu ergänzen seien. Nach diesbezüglicher Abstimmung mit dem Landkreis hat dieser in dieser Hinsicht keine Bedenken gegen die Planung mehr. Dem raumordnerischen Hinweis auf die „Hinweiskarte Starkregengefahren“ folgend wurde eine Auswertung dieser Karte in die Planung aufgenommen.

Der Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland hat auf das Erfordernis einer geeigneten Oberflächenentwässerung hingewiesen. Diese ist für die vorliegende Planung nicht relevant, wird aber voraussichtlich in Kürze zur Genehmigung beim Landkreis Aurich eingereicht.

Das LBEG hat die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Schutzgut Boden und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Bodens erläutert. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der im Umweltbericht enthaltenen Eingriffsbilanzierung. Die übrigen Hinweise zu den Baugrundverhältnissen, die im NIBIS-Kartenserver abrufbar sind, sowie zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wurden zur Kenntnis genommen und zum Teil auch ausgewertet.

Der NLWKN hat keine Bedenken, wenn ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet und Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse bei der Konzeption berücksichtigt werden. Die Oberflächenentwässerung wird im Rahmen des voraussichtlich in Kürze fertigen Konzeptes gewährleistet. In Bezug auf den Klimawandel sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Dem Klimawandel entgegenwirkende Maßnahmen sind vor allem auf der verbindlichen Planungsebene denkbar und dort behandelt (s. Kap. 4.2.2). Angaben zu den Starkregenereignissen wurden mangels Auswirkungen auf die Konzeption in Kap. 4.5 ergänzt.

3. Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Alternative Planungsmöglichkeiten im Sinne der Zielsetzung bestanden im vorliegenden Fall nicht.

